

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 12/0202
701 - Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung			Datum: 29.05.2012
Bearb.:	Herr Werner Kurzewitz	Tel.: 175	öffentlich
Az.:	701/Herr Kurzewitz -lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	20.06.2012	Anhörung

Gewerbliche Einsammlung von div. Haushaltsgegenständen, wie z. B. Geschirr, Schuhe, Altkleider, Alttextilien, Kinderspielzeug

Zur Sammlung von div. Haushaltsgegenständen wie Geschirr, Bekleidung, Haushaltsgeräte, Kinderspielzeug usw. werden durch private Firmen auch in Norderstedter Stadtgebiet in letzter Zeit vermehrt Wäschekörbe direkt vor den Hauseingängen abgestellt.

Von Seiten des Betriebsamtes ist hierzu in rechtlicher Hinsicht Folgendes mitzuteilen:

1. Sammlungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Seit dem 01.01.2009 ist das Sammlungsgesetz Schleswig-Holstein nicht mehr in Kraft.

Das Sammlungsgesetz sah bis Ende 2008 ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für Sammlungen vor, deren Seriosität der angesprochene Bürger nicht ohne weiteres überprüfen konnte (Straßensammlungen, Haussammlungen, Altmaterialsammlungen und das gemeinnützige Anbieten von Waren oder Dienstleistungen gegen Entgelt). Die Erlaubnispflicht diente der Gefahrenabwehr. Sie sollte sicherstellen, dass die Sammlungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Das Sammlungsgesetz wurde danach auch nicht durch ein entsprechendes neues Gesetz ersetzt.

Mangels einer Rechtsgrundlage ist ein ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Eingriff zur Unterlassung gegen die Betreiber auf Basis dieses Gesetzes somit nicht möglich.

Die Polizei kann bei Sammlungen Ermittlungen nur aufnehmen, wenn ein Straftatbestand dahinter bzw. in diesem Zusammenhang vermutet wird.

Insofern bleibt dem Grundstückseigentümer z. B. der zivile Rechtsweg, um eine Unterlassung zu erreichen.

Beschwerdeführer werden i. d. R. an die Verbraucherzentralen verwiesen, wenn sie wissen wollen, ob es sich um seriöse Firmen handelt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

2. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein i. V. mit der Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung)

Wenn die Körbe im öffentlichen Straßenraum aufgestellt werden, könnte ggf. eine widerrechtliche Sondernutzung (§ 21 StrWG i.V. mit der Sondernutzungssatzung) vorliegen.

Zu den erlaubnispflichtigen Sondernutzungen zählen nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Norderstedt:

2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Bautoiletten, Baumaschinen und -geräten, Bauschutt-, Abfall- oder Umzugscontainern, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Mist, Erde oder Pflanzen u. ä. sowie Gartenabfällen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sie im Rahmen der städtischen Entsorgung bereitgestellt werden oder ein Zeitraum von 24 Stunden nicht überschritten wird.

3. die Aufstellung von Containern für Altpapier, Altpappe, Altglas, Altkleider, Altschuhe u. ä.

3. Bisheriges Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes (gültig bis 31.05.2012)

Erzeuger und Besitzer von Abfall aus privaten Haushalten sind grundsätzlich verpflichtet, jeglichen, auch verwertbaren Abfall den nach Landesrecht zuständigen juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) zu überlassen (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Dies sind die Kreise und kreisfreien Städte bzw. die Gemeinden und Zweckverbände, denen diese Aufgabe (wie der Stadt Norderstedt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag) übertragen wurde.

Die Überlassungspflicht besteht nach § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG z.B. nicht für Abfälle,

die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder,

die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Erfüllung solcher umfangreicher und schlüssiger Nachweispflichten liegt oft gar nicht vor.

Soweit Unternehmen also in Norderstedt verwertbare Abfälle von privaten Haushalten sammeln wollen, müsste ohne Erfüllung dieser Nachweispflichten eine solche Sammlung mit ordnungs- bzw. abfallrechtlichen Mitteln untersagt werden.

4. Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts des Bundes (gültig ab 01.06.2012)

Alle bestehenden gewerblichen Sammlungen kommen mit diesem neuen Gesetz auf den Prüfstand. Gewerbliche Sammlungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bereits durchgeführt werden, sind der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach dem 01. Juni 2012 anzuzeigen.

Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des § 72 Abs. 2 KrWG.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Anzeige ergeben sich ebenso aus § 18 KrWG, wie auch die Rechtsgrundlage für eine Untersagungsverfügung. Mit der Anzeige stehen die zuständigen Abfallbehörden in der Verpflichtung, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger innerhalb von zwei Monaten anzuhören und ggf. über eine Untersagung der bestehenden gewerblichen Sammlungen unter Beachtung von § 18 Abs. 7 KrWG zu entscheiden.

Prüfung der Untersagungs Voraussetzungen im Einzelfall:

Bei der Frage, ob nach diesem neuen Abfallrecht eine Untersagungsverfügung gegen den gewerblichen Sammler erlassen werden kann, müssen die Voraussetzungen, die das Kreislaufwirtschaftsgesetz in § 17 regelt, geprüft werden. Dabei ist auch zu beantworten, ob öffentliche Interessen der gewerblichen Sammlung entgegenstehen. Wann von einem „entgegenstehenden öffentlichen Interesse“ ausgegangen wird, ist aktuell bundesweit Gegenstand einer Reihe komplexer Rechtsfragen.

Nach allem ist festzuhalten, dass gewerbliche Sammlungen nicht generell einem Erlaubnisvorbehalt, jedoch einer Anzeige- bzw. Nachweispflicht unterliegen.

Die gewerblichen Sammlungen können im Einzelfall bei entsprechenden rechtlichen Grundlagen untersagt werden.

Hierzu ist auch eine wirksame Zusammenarbeit verschiedener Behörden (u. a. Stadt und Kreis) unerlässlich. Das Betriebsamt wird die Angelegenheit dort zur Sprache bringen und dem Umweltausschuss zeitnah berichten